



**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
der Gemeinde Memmingerberg
(Plakatierungsverordnung – PlakatierungsVO)**

vom 09.01.2026

Gemeinderatssitzung vom 15.12.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Begriffsbestimmungen	1
§ 2 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen	2
§ 3 Ausnahmen	3
§ 4 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 5 Inkrafttreten	3

Die Gemeinde Memmingerberg erlässt auf Grund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241, BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) folgende Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung – PlakatierungsVO)

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafenmasten, Verkehrsschildern oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (2) ¹Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen



Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.² Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) ¹Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten festgelegten Anschlagflächen angebracht werden. ²Der Anschlag (Plakat) ist bei der Gemeindeverwaltung in Memmingerberg abzugeben und wird von der Gemeinde auf den Anschlagflächen der Gemeinde rechtzeitig angebracht (je nach Auslastung frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung) und wieder abgehängt. ³Die Gemeinde stellt ausreichend große Anschlagflächen zur Verfügung und bemüht sich, allen Anfragen gerecht zu werden. ⁴Sollte im Einzelfall der Platz nicht für alle Anschläge gleichzeitig ausreichen, bemüht sich die Gemeinde, alle Anschläge gleich zu behandeln; ein Anspruch auf Aushang kann dadurch nicht abgeleitet werden.
- (2) ¹Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Bauzaundreiecke an den Ortsein- und -ausgängen aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate (Größe max. DIN A0) der jeweils zur Wahl zugelassenen Parteien oder Wählergruppen bzw. der jeweiligen Antragsteller bestimmt sind. ²Den Parteien, Wählergruppen oder Antragstellern wird auf Antrag ein Platz zugeteilt; der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit findet Anwendung. ³Die Gemeinde bringt den Anschlag an und nimmt ihn auch wieder ab.
- (3) ¹Der Anschlag wird für die Dauer von
- 6 Wochen vor dem Wahltermin bei Europa- und Bundestagswahlen
 - 6 Wochen vor dem Wahl-/ Abstimmungstermin bei Landtags- und Kommunalwahlen sowie bei Volks- und Bürgerentscheiden

ausgehängt. ²Bei Volksbegehren erfolgt der Anschlag während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten.



§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 2 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 2 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb der gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

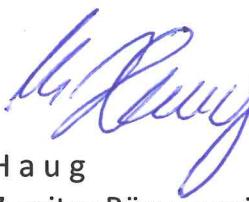
§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 und ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt, anbringen lässt oder auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Memmingerberg, den 09.01.2026



H a u g
Zweiter Bürgermeister

